

nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und des sozialistischen Staates auszuüben (§ 49 Abs. 2 und 3 GVG). Die Tätigkeit als Richter oder Schöffe am Obersten Gericht stellt hohe Ansprüche an die Persönlichkeit und die Qualifikation und erfordert große Lebenserfahrung.

Aus der Wahl folgt daß der Präsident die Richter und die Schöffen des Obersten Gerichts von der Volkskammer jederzeit abberufen werden können (Art. 50 Verfassung). Die Rechenschaftspflicht des Obersten Gerichts besteht gegenüber dem Plenum der obersten Volksvertretung. Das Oberste Gericht ist verpflichtet die Ausschüsse der Volkskammer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Es arbeitet besonders eng mit dem Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer zusammen. Mitglieder des Obersten Gerichts wirken ständig in diesem Ausschuß mit. Die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Obersten Gerichts gegenüber der obersten Volksvertretung werden auch dadurch gewährleistet daß der Staatsrat entsprechend der Verfassung im Auftrag der Volkskammer zwischen deren Tagungen die Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts ausübt (Art. 74 Abs. 1 Verfassung).

Die Volkskammer kann Entscheidungen zur Leitung der Rechtsprechung (Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts) aufheben. Entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus und dem Grundsatz, daß die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben obliegt (Art. 92 Verfassung), greift die Volkskammer jedoch nicht in rechtsprechende Entscheidungen des Obersten Gerichts ein. Diese können nur in einem gesetzlich bestimmten Verfahren durch das Oberste Gericht selbst geändert oder aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen (§ 16 Abs. 3 GVG). Die Unabhängigkeit der Richter und Schöffen in der Rechtsprechung (Art. 96 Abs. 1 Verfassung) wird somit auch in den staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Volkskammer und dem Obersten Gericht gewahrt.

Drittens: Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Obersten Gerichts (Art. 49 Abs. 3 Verfassung). Auf der Grundlage des Art. 93 der Verfassung hat die Volkskammer im Gerichtsverfassungsgesetz die Verantwortung und die Aufgaben sowie die Stellung und die Zuständigkeit des Obersten Gerichts, die Besetzung, Bildung und Tätigkeit seiner Organe sowie die Grundsätze der Wahl verbindlich bestimmt.⁶⁸ Für das Oberste Gericht gelten die einheitlichen Grundsätze der Rechtsprechung, wie sie verfassungsmäßig (vgl. bes. Art. 90, 92, 96) und gesetzlich verankert sind (§§ 1—19 GVG). Zu ihnen gehören die Unabhängigkeit der Richter und Schöffen, die Kollektivität der Rechtsprechung, die Mitwirkung der Bürger an der Rechtsprechung, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung u. a.

Die Volkskammer sichert durch ihre Gesetze und Beschlüsse, daß das Oberste Gericht seine gesamte Tätigkeit als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht ausübt. Dazu gehört vor allem die Leitung der Rechtsprechung.⁶⁹ Die Volks-

68 Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., §§ 1, 3, 5, 20, 36—43, 44, 45, 48.

69 Vgl. H. Toeplitz „Der Beitrag des Obersten Gerichts zur Stärkung und Festigung der sozialistischen Staatsmacht“, Neue Justiz, 19/1974, S. 576.